

Vereinsstatuten

Inhalt:

§ 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH	3
§ 2. ZWECK UND ZIELE.....	3
§ 3. VEREINSVERMÖGEN	3
§ 4. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS.....	3
§ 5. VERWALTUNG DES VEREINSVERMÖGENS UND DER BETRIEBSMITTEL	4
§ 6. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 7. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	4
§ 8. RECHTE DER MITGLIEDER	4
§ 9. PFLICHTEN DER MITGLIEDER UND NICHTMITGLIEDER.....	4
§ 10. RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM VEREIN UND SEINEN MITGLIEDERN.....	5
§ 11. RECHTSBEZIEHUNGEN ZWISCHEN DEM VEREIN UND GARTENBESITZERN, DIE NICHT VEREINSMITGLIEDER SIND	6
§ 12. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	6
§ 13. AUSTRITT	6
§ 14. AUSSCHLUSS	7
§ 15. ENTSCHÄDIGUNG DES PÄCHTERS FÜR AUFWENDUNGEN FÜR BAULICHKEITEN ODER SONSTIGE EINRICHTUNGEN IM GARTEN	7
§ 16. VEREINSORGANE	7
§ 17. GENERALVERSAMMLUNG	8
§ 18. DER HAUPTAUSSCHUSS UND SEINE AUFGABEN	9
§ 19. DIE VEREINSLEITUNG UND IHR WIRKUNGSKREIS	10
§ 20. VEREINSFUNKTIONEN	10
§ 21. AUFSICHTSRAT	10
§ 22. RECHNUNGSPRÜFER.....	11
§ 23. SCHIEDSGERICHT	11
§ 24. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	11

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „WIENER KLEINGARTENVEREIN NEU-BRASILIEN“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1220 Wien und erstreckt seine Tätigkeit örtlich auf die seinen Namen tragende Kleingartenanlage
- (3) Er ist ein Kleingartenverein; die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Er bildet einen Bestandteil des österreichischen Verbandes der Kleingärtner und Siedler Österreichs (Zentralverband), dessen Satzungen richtungsweisend sind. Jedes Vereinsmitglied erwirbt daher die gleichzeitige Mitgliedschaft beim Zentralverband.

§ 2. Zweck und Ziele

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, erstrebt generell die Förderung des Kleingartenwesens und in diesem Rahmen insbesondere die Wahrung der gemeinsamen Interessen jener Kleingärtner, deren Gärten sich in der Kleingartenanlage des Vereins befinden.
- (2) Der Erfüllung des Zwecks und der Ziele des Vereins dienen insbesondere folgenden Aufgabenstellungen und Durchführungsmaßnahmen unter vorrangiger Befriedigung der Bedürfnisse der Vereinsmitglieder:
Die Verwaltung der Kleingartenanlage für alle Kleingärtner, denen wie immer geartete Nutzungsrechte an den in der Kleingartenanlage befindlichen Kleingartenparzellen zustehen, insbesondere Verwaltung und Instandhaltung der Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsanlagen und sonstigen der Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse dienenden Einrichtungen, wie zum Beispiel der bestehenden Wasserleitung, der Wegbeleuchtung, der Kanalanlage, Aufschließungswege, Einfriedungen und Tore. Dies geschieht im Einvernehmen mit den Grundeigentümern oder den Pächtern, soweit der Verein nicht selbst Grundeigentümer oder Pächter ist;
- (3) Die Wintersicherung der Aufschließungswege (Schneeräumung, Streuung bei Glätte) liegt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen in der Verantwortung der Gartenbesitzer (Eigentümer und Pächter) als Anrainer. Diese Verantwortung wird vom Verein nicht übernommen. Die Generalversammlung kann jedoch die Vereinsleitung ermächtigen, im Namen aller betroffenen Gartenbesitzer einen Vertrag im Sinne des § 93 Abs. 5 StVO mit einem Dritten abzuschließen und somit diesem die Verantwortung zu übertragen. Der hierfür anfallende Aufwand wird gesondert abgerechnet.

§ 3. Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus

1. allfälligen Überschüssen aus der Geschäftsgebarung des Vereines,
2. Spenden und Subventionen,
3. dem(n) Vereinsheim(en), dem Grundbesitz und den vereinseigenen Gärten und
4. dem sonstigen Vereinsinventar.

§ 4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Die erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Jährliche Mitgliedsbeiträge,
2. Einschreibgebühren der Mitglieder,
3. nach Maßgabe der Grundfläche zu berechnende jährliche Vereinsumlagen bei Pächtern,
4. Gebühr für das Recht zur Nutzung der vom Verein errichteten und verwalteten gemeinsamen Einrichtungen und Anlagen. Diese Gebühr fällt bei allen Käufen und Grundänderungen an, durch die die Anzahl der Grundstücke und Einleitungsstellen der Wasserleitungs-Hauptanschlüsse vermehrt werden (siehe auch § 9 Abs. 2 Ziffer 6 bis 9). Diese Gebühr gilt nicht für den Anschluss und Nutzung der im Privatbesitz befindlichen Abwasserkanäle. Die Regelung dieser Kanalanschlussgebühr ist ausschließlich den

Kanalbesitzern vorbehalten und vom Verein ausgenommen. Bei Stilllegung eines Anschlusses erfolgt keine Rückzahlung.

5. Verwaltungsbeiträge der Mitglieder und Nichtmitglieder,

6. für den Bezug von Wasser, Licht und Strom (Wegbeleuchtung) eingehende Beträge,

7. Beiträge zu einem von der Generalversammlung beschlossenen Sonderaufwand (z.B. Wintersicherung der Wege),

8. sonstige Einnahmen (§ 3).

§ 5. Verwaltung des Vereinsvermögens und der Betriebsmittel

Die im Sinne der §§ 3 und 4 eingelaufenen Geldbeträge sind sofort nutzbringend anzulegen. Die Gebühren sind einer Rücklage für Investitionen und Reparaturaufwendungen betreffend die gemeinsamen Einrichtungen und Anlagen zuzuführen.

§ 6. Arten der Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. fördernden Mitgliedern.

(2) Ordentliche Mitglieder sind Eigentümer und/oder Pächter eines Gartens. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein und seine Bestrebungen besonders unterstützen, ohne selbst einen Garten zu besitzen.

§ 7. Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede physische oder juristische Person werden, die einen Garten im Tätigkeitsbereich des Vereins besitzt oder die als Angehöriger eines solchen Gartenbesitzers von diesem zum Beitritt ermächtigt wurde. Mitglied des Vereins kann jede physische oder juristische Person werden, die einen Garten im Tätigkeitsbereich des Vereins besitzt oder die als Angehöriger eines solchen Gartenbesitzers von diesem zum Beitritt ermächtigt wurde.

(2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vereinsleitung.

(3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Das beitretende Mitglied hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, worin es die Kenntnisnahme der Satzungen bestätigt und erklärt, sich an die Bestimmungen der Satzungen zu halten.

§ 8. Rechte der Mitglieder

(1) Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht, die gemeinnützigen Einrichtungen des Vereines in Gebrauch zu nehmen. Vereinseigene Einrichtungsgegenstände sind im Interesse aller anderen Mitglieder nach Gebrauch sofort wieder in gutem Zustand gegen eine vom Hauptausschuss festzulegende Leihgebühr zurückzustellen.

(2) Alle Mitglieder haben in der Generalversammlung Sitz und Stimme sowie das aktive und passive Wahlrecht für alle Vereinsfunktionen. Wenn mehrere Personen eine Gartenparzelle gemeinsam besitzen, so können sie die Mitgliedschaftsrechte nur durch einen der Vereinsleitung zu benennenden Vertreter ausüben. Für die Pflichten aus der Mitgliedschaft haften sie zur ungeteilten Hand. Zu Vereinsfunktionären können nur solche Mitglieder gewählt werden, die mit den Beiträgen nicht im Rückstand sind (§ 9). Die Benützung eines Gartengrundstückes als Pächter, welche die Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft bildet, kann nur auf die Dauer der Mitgliedschaft erfolgen.

(3) Gartenbesitzer haben auf etwaige Überschüsse, welche sich aus der Vereinsgebarung ergeben können, keinen Anspruch.

§ 9. Pflichten der Mitglieder und Nichtmitglieder

(1) Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, das Ansehen, die Bestrebungen und die Interessen des Vereins wahrzunehmen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der

Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Er hat die Beschlüsse der Vereinsorgane und die satzungsmäßigen Bestimmungen genau einzuhalten.

- (2) Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Beiträge zum Sonderaufwand und Leistungsentgelte, innerhalb der vom Verein gesetzten Frist, und die Einschreib- und Gebühren stets sofort nach Fälligkeit zu entrichten.
1. Der Hauptausschuss ist berechtigt, Verzugszinsen bei Terminüberschreitungen zu beschließen. Die Höhe dieser Zinsen ist in der Jahresvorschreibung in Prozent auszuweisen.
2. Gartenbesitzer haben es zu dulden, dass Einrichtungen zur Verbesserung der Infrastruktur der Kleingartenanlage, z.B. Wasserleitungen, Abwasserkanäle, auch auf ihren Kleingartenparzellen hergestellt und erhalten werden.
3. Jeder Gartenbesitzer ist an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden. Er ist verpflichtet, den Mitgliedern der Vereinsleitung oder einem von ihr bestellten, sich legitimierenden Organ das Betreten des Grundstückes, zur Besichtigung der Wasser- und Kanalanschlüsse gegen Voranmeldung und im Notfall jederzeit zu gestatten.
4. Eigentumsübertragungen von Grundstücken sind der Vereinsleitung zu melden. Grundstücksübertragungen von Pächtern sind an die Zustimmung des Zentralverbandes sowie des Hauptausschusses gebunden.
5. Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet, sämtliche gemeinsam benutzten Vereinsanlagen und Einrichtungen wie Wege, Lichtanschlüsse, Wasseranschlüsse, Kanal, Einfriedungen und Tore in gutem Zustand zu erhalten. Den Gartenbesitzern ist es nicht gestattet, der Kleingartengemeinschaft dienende Einrichtungen ohne Zustimmung der Vereinsleitung zu verändern. Dies trifft beispielsweise auch auf die Sammelabwasserkanäle und die Wasserleitung der Kleingartenanlage zu. Dieses Verbot gilt auch für Parzelleneigentümer.
6. Für jedes einzelne Grundstück ist ein eigener Wassermesser (Zähler) vom Gartenbesitzer beizustellen, um eine korrekte Abrechnung von Wasser und Abwasser zu ermöglichen, wobei auf die vorgeschriebenen Eichungen und ihre Gültigkeitsdauer zu achten ist. Bei Nichtbeachtung ist mit einer erhöhten Vorschreibung zu rechnen. (Fabrikat sollte dem derzeit in der Anlage verwendeten entsprechen.)
7. Die Schnittstelle zwischen der gemeinsamen Wasserleitung und dem privaten Wasserleitungsanschluss des Gartenbesitzers befindet sich dort, wo die Wasserleitung die vom Gartenzaun markierte Grenze zwischen dem Garten und der außerhalb des umzäunten Gartens befindlichen Verkehrsfläche (z.B. Vereinsweg) passiert. Befindet sich der Wassermesser nicht unmittelbar an dieser Stelle, wird der Wasserleitungsanschluss ab der Ausmündung aus dem Hauptstrang dem Gartenbesitzer zugerechnet, Beschädigungen oder Wasserverluste in diesem Teil werden dem Besitzer angelastet. Der Wassermesser ist in allen Fällen Teil des privaten Wasserleitungsanschlusses des Gartenbesitzers.
8. Bei Um- und Neubauten ist die Vereinsleitung zu verständigen. Es sind alle gesetzlichen Bestimmungen, ebenso die Bestimmungen der Gartenordnung, einzuhalten.
9. Ergeben sich durch Teilung oder sonstige Veränderungen in der Parzellenaufteilung zusätzliche Grundstücke, auf denen eine Bebauung vorgenommen werden kann, so ist für diese mögliche Bebauung ein zusätzlicher Wasser- bzw. Kanalanschluss herzustellen. Diese sind auf Kosten des Gartenbesitzers vorzunehmen.
Für den Wasseranschluss ist eine Gebühr gemäß Gebührentabelle zu entrichten.
Die Kanalanschlussgebühr ist eine vom Verein ausgenommene Regelung der Kanalbesitzer.

§ 10. Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern

Die im Eigentum des Vereins stehenden oder durch Ihn verwalteten Anlagen wie z.B.

1. Wasserhauptleitung mit Zählerschächten,
2. Kanalhebeanlagen

können nur von Vereinsmitgliedern oder von Personen in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzung des § 11 erfüllen.

Auf dem gesamten Gelände der Vereinsanlage ist der Verein einziger Kunde der „Wien Energie“ für öffentliche Beleuchtung und Wasser sowie der „Wien Kanal“ für die Abwasserbeseitigung. Dadurch erhält der Verein Sonderkonditionen, die im Zuge der jährlichen Vorschreibung und Abrechnung an die Mitglieder weitergegeben werden.

Bei Gartenverkauf ist der neue Eigentümer vom Vorbesitzer auf die Vereinsmitgliedschaft und eine fällige Umschreibgebühr hinzuweisen.

Die Vereinsleitung ist über einen bevorstehenden Wechsel des Grundstückseigentümers umgehend zu informieren. Bei nichterfolgter Meldung bleibt die Haftung des bisherigen Mitglieds für alle ausstehenden Beträge bestehen.

Die jährliche Vorschreibung und Abrechnung erfolgt jeweils am Beginn eines Kalenderjahres und ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist (mind. 4 Wochen) fällig.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet.

§ 11. Rechtsbeziehungen zwischen dem Verein und Gartenbesitzern, die nicht Vereinsmitglieder sind

- (1) Besitzer von im Tätigkeitsbereich des Vereins gelegenen Grundstücken, die nicht Mitglieder des Vereins sind, haben
 1. für die Benützung der Vereinsanlagen und Vereinseinrichtungen und
 2. zur Abgeltung der Aufwendungen und Leistungen, die der Verein für die Besitzer aller in seinem Tätigkeitsbereich gelegenen Grundstücke erbringt,einen entsprechenden Verwaltungskostenbeitrag zu bezahlen. Zusätzlich wird die Hälfte des Jahresmitgliedsbeitrags verrechnet.
- (2) Betrifft ein bestimmter, auch für das Grundstück des Nichtmitgliedes erwachsener Aufwand (z.B. für die Schneeräumung) nicht alle im Tätigkeitsbereich des Vereins gelegenen Grundstücke, so ist der betreffende finanzielle Aufwand des Vereins abweichend von Abs. 1 durch die Zahl der betroffenen Grundstücke zu teilen.
- (3) Die jährliche Vorschreibung und Abrechnung erfolgt jeweils am Beginn eines Kalenderjahres und ist innerhalb der angegebenen Zahlungsfrist (mind. 4 Wochen) fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden Mahnspesen und Verzugszinsen verrechnet.
- (4) Nichtmitglieder haben das Recht, Auskunft über die ihnen vom Verein abgerechneten Direktkosten sowie über ihren Anteil am Sonderaufwand zu erhalten und in diesbezügliche Belege Einsicht zu nehmen. Sie genießen auch die Vorteile der vom Verein für die Gemeinschaft errungenen Begünstigungen (z.B. Abwasser-rückvergütung) und der Vertretung der gemeinsamen Interessen nach außen.

§ 12. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, sowie durch Austritt (§ 13) und durch Ausschluss (§ 14).
- (2) Die gesetzlichen als auch die testamentarischen Erben von Mitgliedern können an die Stelle des Mitgliedes treten, wenn sie den Bedingungen der §§ 6 und 7 entsprechen und nicht Ausschlussgründe nach § 14 vorliegen. Bei Pachtgründen gelten die Bestimmungen des Zentralverbandes.

§ 13. Austritt

- (1) Ein ordentliches Mitglied kann seinen Austritt aus dem Verein als Folge einer Aufgabe des Pachtgrundes oder bei Veräußerung eines Eigengrundes jederzeit mittels eingeschrieben Briefes an die Vereinsleitung unter Zurückstellung des Mitgliedsausweises mitteilen.
- (2) Eine Übertragung der Nutznießung der vom Verein gepachteten Gründe ist ohne vorherige Genehmigung durch den Hauptausschuss rechtsunwirksam. Beim Verkauf von

Grundanteilen und selbständigen Unter-Parzellen ist der Verein durch die im Grundbuch vorzumerkenden Dienstbarkeiten zu sichern.

- (3) Der freiwillige Austritt eines ordentlichen oder fördernden Mitglieds kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muss der Vereinsleitung spätestens zum 31. Oktober des Austrittsjahres (Datum des Poststempels) schriftlich und eingeschrieben oder sonst nachweislich erklärt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

§ 14. Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Hauptausschuss seine Pflichten weiterhin nicht einhält, insbesondere seinen Pflichten zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten bleibt davon unberührt.
- (2) Ein Mitglied kann durch den Hauptausschuss auch wegen unehrenhaften Verhaltens oder wiederholter Verletzung der Gartenordnung ausgeschlossen werden.
- (3) Der Beschluss des Hauptausschusses über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Mit Zustellung des Beschlusses über den Ausschluss ist die Vereinszugehörigkeit erloschen.
- (4) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss des Hauptausschusses auf Ausschluss eine Berufung an die Generalversammlung einbringen. Die Berufung ist binnen einer Frist von 14 Tagen bei der Vereinsleitung schriftlich einzureichen und hat die Gründe, aus denen das betroffene Mitglied den Ausschluss für nicht gerechtfertigt erachtet, vollständig anzugeben. Sie hat aufschiebende Wirkung. Das Mitglied darf aber bis zur Beschlussfassung der Generalversammlung an keiner Vereinsveranstaltung teilnehmen. Die vom Verein vorgeschriebenen Gebühren sind jedoch bis zur Beschlussfassung der Generalversammlung weiterhin zu entrichten.
- (5) Ist das ausgeschlossene Mitglied Eigentümer eines in der Kleingartenanlage befindlichen Gartengrundstücks, hat es außer allen fälligen Gebühren die erhöhte Verwaltungsgebühr wie die Nichtmitglieder zu entrichten.

§ 15. Entschädigung des Pächters für Aufwendungen für Baulichkeiten oder sonstige Einrichtungen im Garten

Für Pächterentschädigungen sind die Bestimmungen des §16 des Bundeskleingartengesetzes maßgebend.

§ 16. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Generalversammlung als Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
2. der Hauptausschuss,
3. die Vereinsleitung als Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes 2002,
4. der Aufsichtsrat,
5. die Rechnungsprüfer,
6. das Schiedsgericht.

§ 17. Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind vorbehalten:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes der Vereinsleitung, des Kassaberichtes und der Berichte des Aufsichtsrates und der Rechnungsprüfer,
2. die Entlastung der Vereinsleitung,
3. die Wahl und Enthebung
 - a. der Mitglieder der Vereinsleitung,
 - b. der Mitglieder des Aufsichtsrates,
 - c. der Rechnungsprüfer,
 - d. der Fachberater,
 - e. der Wegbetreuer und
 - f. des Wahlkomitees,
4. die Genehmigung eines Sonderaufwandes (§ 4 Z 7) sowie die Festlegung der Regeln über die Deckung dieses Aufwandes,
5. die Festlegung der Gebühren und Beiträge,
6. die Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes gegen den Beschluss des Hauptausschusses über einen Ausschluss (§ 14),
7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 24),
8. die Beschlussfassung über das restliche Vereinsvermögen (§ 24),
9. die Beschlussfassung über die Satzungsänderung,
10. die Beschlussfassung über Anträge des Hauptausschusses,
11. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, wenn diese spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung bei der Vereinsleitung schriftlich einlangen,
12. die Beschlussfassung über die Gartenordnung,
13. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Hauptausschuss und
14. die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Wahlen nach Abs. 1 Z 3 haben in jedem 2. Kalenderjahr für einen Zeitraum stattzufinden, der bis zur Generalversammlung währt, auf der die nächsten Wahlen abzuhalten sind.

(3) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt im 1. Kalenderviertel durch den Vereinsobmann. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Abhaltung der Generalversammlung schriftlich an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse bekannt zu geben (Datum des Poststempels). An Mitglieder, die einer Verständigung durch Fax oder E-Mail zugestimmt haben, kann die Verlautbarung unter Einhaltung der 14-Tage-Frist auf dem betreffenden Weg erfolgen.

(4) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Obmann jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn die Rechnungsprüfer, der Aufsichtsrat oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangen. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie für eine ordentliche Generalversammlung.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Tagesordnung der Generalversammlung stehen, ist eine Beschlussfassung unzulässig.

(7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Vereinsleitung den Vorsitz. Sind alle Mitglieder der Vereinsleitung verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

(8) Die Abstimmung in der Generalversammlung erfolgt durch Erheben der Hände oder, wenn dies die Generalversammlung für eine konkrete Abstimmung beschließt, durch Stimmzettel. Für Beschlüsse und Wahlen genügt einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder das Stattgeben der Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes erfordern eine Mehrheit von 2 Dritteln der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse

zur Auflösung des Vereins setzen die Anwesenheit von 50 % aller Mitglieder voraus und benötigen ebenfalls eine 2/3-Mehrheit.

- (9) An der Generalversammlung können auch Vertreter des Zentralverbandes und der Bezirks- und Landesleitung teilnehmen. Vertreter dieser Körperschaften oder Gäste haben lediglich beratende Stimme. Alle Mitglieder, auch die nichtanwesenden, sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

§ 18. Der Hauptausschuss und seine Aufgaben

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus den Mitgliedern der Vereinsleitung, den Wegbetreuern, den Fachberatern und ihren Stellvertretern.
- (2) Der Hauptausschuss hält zumindest vierteljährlich eine Sitzung ab. Sie kann vom Obmann oder seinem Stellvertreter einberufen werden. Die Stellvertreter der Funktionäre werden in der konstituierenden Hauptausschusssitzung gewählt. Die Stellvertreter übernehmen im Verhinderungsfalle der Funktionäre deren Rechte und Pflichten.
- (3) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit durch Erheben der Hände.
- (4) Dem Hauptausschuss sind vorbehalten:
 1. die Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung, der Wegbetreuer, der Fachberater und der Unterausschüsse, sofern die Beschlussfassung nicht in den Bereich der Generalversammlung fällt,
 2. die Antragstellung für die Generalversammlung,
 3. die Aufnahme eines Mitglieds,
 4. die Ablehnung der Aufnahme von Mitgliedern,
 5. die Entgegennahme der Berichte der Vereinsleitung sowie über die Kassa und die Einlaufstücke,
 6. die Festsetzung der Leihgebühr für vereinseigene Einrichtungsgegenstände (§8),
 7. die Festsetzung der Verzugszinsenhöhe bei Terminüberschreitungen und einer erhöhten Vorschreibung (§ 9),
 8. die Entgegennahme der Meldung von Eigentumsübertragungen,
 9. die Genehmigung der Übertragung der Nutznießung der vom Verein gepachteten Gründe,
 10. der Ausschluss eines Mitgliedes (§ 14),
 11. die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei Schadensfällen, sofern Mitglieder oder Funktionäre dem Verein für solche haftbar sind,
 12. die Beschlussfassung über Mahnungen an die Mitglieder sowie die Stundung von Zahlungen auf die Einschreibe- bzw. Anschlussgebühr,
 13. die Festsetzung der Höhe der Spesenvergütung oder einer Pauschale an die Funktionäre (§ 20),
 14. die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Vereinsleitung,
 15. die Wahl der Stellvertreter der Funktionäre,
 16. die Bestellung von Unterausschüssen,
 17. die grundsätzliche Bewilligung sämtlicher Ausgaben und
 18. die Festsetzung der Höhe des Betrages, bis zu dem die Vereinsleitung Ausgaben ohne vorherige Information des Hauptausschusses vornehmen kann.
- (5) Der Hauptausschuss ist berechtigt, Ersatzmänner für aus dem Hauptausschuss oder den Unterausschüssen ausgeschiedene Funktionäre aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.
- (6) Den Unterausschüssen obliegt die Vorbereitung über ihre Ausschussangelegenheiten. Sie sind verpflichtet, an den Hauptausschuss Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen. Ein Unterausschuss soll aus 3 Mitgliedern bestehen.

§ 19. Die Vereinsleitung und ihr Wirkungskreis

- (1) Die Vereinsleitung besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter sowie dem Kassier und Schriftführer und deren Stellvertretern.
- (2) Die Vereinsleitung hält nach Bedarf Sitzungen ab, in denen der Obmann oder sein Stellvertreter den Vorsitz führt.
- (3) Sie ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vereinsleitung obliegt
 1. die Führung sämtlicher Vereinsgeschäfte, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind,
 2. die Bestimmung eines Ersatzmannes für ein aus der Vereinsleitung etwa ausgeschiedenes Mitglied aus den Reihen der in § 20 Abs. 1, 1. Satz angeführten Personen bis zur nächsten Generalversammlung,
 3. die Entgegennahme der Aufnahmegesuche von Mitgliedern,
 4. die Entgegennahme der Anmeldung, wer die Mitgliedschaftsrechte bei gemeinsamem Besitz einer Kleingartenparzelle ausübt,
 5. die Entgegennahme der Erklärung des Austritts aus dem Verein,
 6. die Entgegennahme der Berufung gegen einen Beschluss des Hauptausschusses über den Ausschluss eines Mitglieds (§§ 14),
 7. die Entgegennahme der Anträge der Mitglieder für die Generalversammlung,
 8. die grundsätzliche Bewilligung von Ausgaben bis zur Höhe des vom Hauptausschuss jeweils festgelegten Betrages.
- (5) Der Verein wird nach außen durch den Obmann oder seinen Stellvertreter vertreten. Vereinsintern gilt, dass Schriftstücke vom Obmann und dem Schriftführer (oder deren Vertretern) zu unterschreiben sind. Bei Kassenbelegen und bei Anweisungen an Kreditinstitute und Sparkassen sind die Unterschriften des Obmanns und des Kassiers (oder deren Vertreter) erforderlich. Dies gilt auch für Abschlüsse von Verträgen, Käufen und Verkäufen von Vereinsvermögen.

§ 20. Vereinsfunktionen

- (1) Sämtliche Vereinsfunktionen sind allen Mitgliedern und im Vereinsgebiet wohnenden Angehörigen zugänglich, wobei die Mitgliedschaft nicht Voraussetzung ist. Jeder Vereinsfunktionär hat seine Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen mit all seinen Kräften zu erfüllen. Entschädigungen (Spesenvergütungen) dürfen nur mit Beschluss des Hauptausschusses gewährt werden.
- (2) Übernimmt eine Frau eine Vereinsfunktion, so erfolgt die Bezeichnung dieser Funktion in der jeweils entsprechenden weiblichen Form (z.B. Obfrau, Kassierin, Schriftführerin).

§ 21. Aufsichtsrat

- (1) Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre einen aus 3 Mitgliedern bestehenden Aufsichtsrat zur Überwachung und Prüfung der Geschäfts-, Vermögens- und Rechnungsgebarung des Vereines.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, an sämtlichen Sitzungen und Versammlungen teilzunehmen.
- (3) Ein Weisungsrecht gegenüber den Funktionären steht den Aufsichtsratsmitgliedern nicht zu.
- (4) Der Aufsichtsrat hat in der Generalversammlung den Bericht über seine Tätigkeit und seine Wahrnehmungen, und zwar durch einen aus seiner Mitte gewählten Vorsitzenden zu erstatten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrates stellt in der Generalversammlung den Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Entlastung.

§ 22. Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung hat mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Sie dürfen nicht dem Aufsichtsrat angehören.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Mindestens zweimal jährlich muss die Kassagebarung geprüft werden.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung der Generalversammlung.

§ 23. Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff. ZPO.
- (2) Alle aus dem Vereinsverhältnis entspringenden Streitigkeiten sind der Vereinsleitung sofort zu melden. Diese versucht zunächst, den Streitfall selbst zu schlichten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird der Streitfall innerhalb von 8 Tagen an ein Schiedsgericht zugewiesen.
- (3) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder der Streitteile nach Aufforderung durch die Vereinsleitung 1 Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht und diese ein 3. Mitglied als Vorsitzenden wählen oder, falls sie sich nicht auf eine Person einigen können, aus den vorgeschlagenen Mitgliedern durch das Los bestimmen. Vereinsfunktionäre können nicht als Schiedsrichter bestellt werden. Die Schiedsrichter wählen unter sich einen Schriftführer. Jeder der Streitteile hat das Recht, einen Beisitzer aus den ordentlichen Mitgliedern als Vertreter zu bestimmen, die aber nicht stimmberechtigt sind.
- (4) Das Schiedsgericht hat über die Streitigkeiten, ohne an ein bestimmtes Verfahren gebunden zu sein, jedoch nach Gewährung beiderseitigen Gehörs, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Schiedsspruch ist schriftlich auszufertigen, von allen Schiedsrichtern zu unterfertigen und den streitenden Parteien längstens binnen 14 Tagen zuzustellen. Der Schiedsspruch ist vereinsintern endgültig.

§ 24. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung, bei Anwesenheit von 50% der Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung des Vermögens zu beschließen, insbesondere darüber, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.
- (3) Die Abwicklung hat der Aufsichtsrat durchzuführen.